

Beantragte Satzungsänderungen – Synopse

MV 24.4.2018

Streichung der/s 3. Vorsitzenden

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, ~~dem/der Dritten Vorsitzenden~~, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Geschäftsordnung des Gesamt-Vorstandes

Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, ~~bei dessen Verhinderung durch den/die Dritte/n Vorsitzende/n~~ zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

§ 22

Geschäftsordnung der MV

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende ~~oder der/die dritte Vorsitzende~~ leitet die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihren Reihen zum Versammlungsleiter wählen.

Satzung vom 13.10.2013	neu
§2 (4) Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das	§2 (4) Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem

<p>Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <p>Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufs sowie Skilanglaufs; Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen, Radwandern, Kanusport, Gymnastik, Ballspiele; c) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; d) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen; e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; f) umfassende Jugend- und Familienarbeit; g) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet; h) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks. 	<p>§3 Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen: <ul style="list-style-type: none"> a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; c) Veranstaltung von Expeditionen; d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV; e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen; g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet; j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen; k) Pflege der Heimatkunde. l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien; m) Herausgabe von Publikationen; n) Einrichtung einer Bibliothek; o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die

	<p>gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.</p> <p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe; b) Subventionen und Förderungen; c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); e) Sponsorengelder; f) Werbeeinnahmen; g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen; h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.); i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen; j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln; k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);
<p>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. (DAV)</p> <p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (im folgenden DAV genannt). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; c) dem DAV Veränderungen im Vorstand der Sektion unverzüglich mitzuteilen; d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen; insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzungen in die Satzung für die 	<p>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. (DAV)</p> <p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (im folgenden DAV genannt). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; c) dem DAV Veränderungen im Vorstand der Sektion unverzüglich mitzuteilen; d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen; <u>insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzungen in die Satzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;</u> e)

<p>Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat; e) f) g) h)</p>	<p>f) g) h)</p>
<p>§6 Mitgliederpflichten</p> <p>6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§6 Mitgliederpflichten</p> <p>6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift unverzüglich der Sektion mitzuteilen.</p>
<p>§ 25 Auflösung der Sektion</p> <p>Die Auflösung der Sektion kann nur auf einstimmigen gemeinsamen Antrag von Vorstand und Ehrenrat oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der bei Jahresbeginn vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung gelangen.</p> <p>Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p> <p>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten. Alle Rechte an Wege-</p>	<p>§ 25 Auflösung der Sektion</p> <p>1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem</p>

<p>und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.</p>	<p>DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.</p> <p>Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.</p>
	<p>Einzufügen: „Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2 1) der DAV-Satzung“</p>